



Grundsätze der Nutzung digitaler Kommunikationsgeräte am Berufskolleg am Haspel

(Beschlossen durch die Schulkonferenz am [Datum])

1 Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Smartphones, Smartwatches, Tablets) hat im schulischen Kontext zur Entwicklung digitaler Schlüsselkompetenzen eine zentrale Bedeutung und ist daher aus dem schulischen Kontext nicht mehr weg zu denken. Allerdings birgt die zunehmende Digitalisierung auch Gefahren, die einem erfolgreichen Schulbesuch entgegenwirken können. Der Umgang mit der zunehmenden Digitalisierung soll mit dem Ziel geregelt werden, Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander in der Schule zu fördern. Diese Vereinbarung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2 Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1 Allgemeine Regelungen

- Auf dem Schulgelände (im Gebäude sowie dem Schulhof und den Sportstätten) ist die private Nutzung von Smartphones und Smartwatches grundsätzlich erlaubt. Unter Berücksichtigung des Leitbilds unserer Schule sollen digitale Kommunikationsgeräte jedoch möglichst ausschließlich zur Informationsbeschaffung wie Einsicht in den Vertretungsplan verwendet werden oder um Nachrichten auf der Kommunikationsplattform der Schule einzusehen. Im schulischen Umfeld sollen Situationen geschaffen werden, in denen das soziale Miteinander gefördert wird.
- Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet oder im Flugmodus sein; sie sollten in der Tasche oder an einer zentralen Stelle im Unterrichtsraum aufbewahrt werden, es sei denn, die Lehrkraft erlaubt die Nutzung zu Unterrichtszwecken.
- Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt. Eine Erlaubnis liegt vor, wenn diese zu unterrichtlichen Zwecken im Rahmen des Unterrichts erstellt werden. Darüber hinaus dürfen beauftragte Personen bei öffentlichen Veranstaltungen, wie beispielsweise beim Haspel-Tag, Bild-, Ton- und Videoaufnahmen machen.
- In Prüfungen sind digitale Kommunikationsgeräte auszuschalten und an einem zentralen Ort abzulegen. Ein Nutzung des Smartphones oder anderer digitaler nicht erlaubter Endgeräte während der Klausur wird als Täuschungsversuch gewertet.
- Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Smartphones ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehenen Bereichen (Lehrzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

2.3 Umgang mit sozialen Medien im schulischen Kontext

Der offizielle Informationskanal der Schule ist Iserv. Sollte zum Austausch innerhalb einer Klasse oder zu unterrichtlichen Zwecken eine Gruppe in beispielsweise WhatsApp geben, gelten hierfür folgende Regeln bzw. Empfehlungen:

- Mitglieder einer solchen Gruppe sind nur Schülerinnen und Schüler der Klasse.
- Die Umgangssprache ist Deutsch.
- Alle Schülerinnen und Schüler können jederzeit austreten.
- Die zeitliche Nutzung soll auf die Zeit zwischen 7.00 und 20.00 Uhr begrenzt sein.

Missbräuchliche Nutzung eines Chats kann strafrechtliche Konsequenzen haben. Hier eine beispielhafte Auflistung einer missbrauchlichen Nutzung:

- Spammen/Nachrichtenflut
- Beleidigungen und Lästereien
- Streitigkeiten, Unstimmigkeiten, Sorgen (immer offline ansprechen)
- Unangemessene Ausdrucksweise
- Missverständliche Emojis/GIFs/Memes
- Bilder/Videos ohne Erlaubnis



- Gewaltverherrlichende, rassistische, sexistische, extremistische und pornographische Inhalte
- Private Nummern weiterschicken

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Smartphoneordnung können erzieherische Einwirkungen und/oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) bis hin zu strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch Lehrkraft
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	In der Regel temporäre Wegnahme und Einbehaltung des Gerätes (regelhaft bis Ende des persönlichen Schultages) – durch Lehrkraft
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	In der Regel Eltern- oder Firmenkontakt, Einbehaltung des Geräts, ggf. auch über das Wochenende verbunden mit Abholung und erzieherischem Gespräch (Abteilungs- oder Schulleitung)
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Strafanzeige und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen (per Klassenkonferenz bzw. Teilkonferenz)

Werden Mobiltelefone oder andere elektronische Geräte im Rahmen der formulierten Maßnahmen vorübergehend sichergestellt, erfolgt die Verwahrung mit der gebotenen Sorgfalt. Für Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen, die trotz ordnungsgemäßer Aufbewahrung entstehen und nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Schule zurückzuführen sind, übernimmt die Schule keine Haftung.

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

Berufskolleg am Haspel
Wuppertal, 05.05.2025

Kempken (Schulleiterin) mit
Schulkonferenz | Schülervertretung | Elternvertretung